MERKBLATT

BIOSUISSE

Bio Suisse Richtlinien 2026 – diese Änderungen im Teil V treten per 01.01.2026 in Kraft

Merkblatt für BSO-Betriebe ausserhalb der Schweiz (Version 01/2026)
https://international.bio-suisse.ch/de/import-mit-bio-suisse/dokumente-und-downloads.html

Dieses Merkblatt erläutert die wesentlichen Änderungen für BSO-Betriebe und den Handel von importierten Produkten, welche per 01.01.2026 in Kraft treten.

Link zu den geltenden Richtlinien und Anhänge (Achtung: auch unterjährige Änderungen möglich) inkl. Vergleichsversion:

- Bio Suisse Richtlinien 2026
- Bio Suisse Richtlinien Vergleichsversion 2026-25
- Anhänge zu den Bio Suisse Richtlinien, Version 01.01.2026
- Merkblatt Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien

Internationales (Teil V)

3.1.5 Erleichterte Zertifizierung von Kleinbauerngruppen

Kleinbauerngruppen, welche für die Bewässerung ihrer Exportkulturen fossiles nicht erneuerbares Wasser verwenden können ab 01.01.2029 nicht mehr nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert werden. Mehr zum Thema in diesem Merkblatt.

3.2.1 Deklaration der Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien

Der Spezialfall von im Ausland mit BSO-Ware handelnde Knospe-Lizenznehmende wurde explizit in die Richtlinien aufgenommen und geregelt. Zusätzlich wurde eine missverständliche Formulierung zur Verwendung vom Knospe-Logo im Ausland auf der „Endverpackung" umformuliert und geklärt.

3.3 Soziale Verantwortung

Neu gilt die Pflicht für ein Bio Suisse Sozialaudit auch für Betriebe gemäss Merkblatt in Frankreich, Griechenland und der Türkei.

3.6.2 Nutzung von Wasser in Gebieten mit Wasser-Risiken

Neu zählt Bio Suisse Gebiete mit „medium-high" Water Depletion gemäss Aqueduct auch zu den Gebieten mit Wasser-Risiken. In diesen Regionen müssen sämtliche Anforderungen gemäss Kapitel 3.6.2 erfüllt werden (u.a. Ausfüllen eines Wasser-Managementplans).

3.6.3 Verbot der Nutzung von nicht erneuerbaren fossilen Wasserressourcen

Die Bewässerung mit nicht erneuerbaren fossilen Wasserressourcen für den Anbau von Knospe-Produkten stellt ein Nachhaltigkeits- und entsprechend Glaubwürdigkeitsrisiko für Bio Suisse und die Marke „Knospe" dar und wird daher zukünftig verboten. Es gilt eine Übergangsfrist für bestehende Betriebe. Mehr zum Thema ist in diesem Merkblatt zu finden.

4.2.1 Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit

Die Felder sollen möglichst frei von Plastik gehalten werden und die Mikroplastik-Verunreinigung nach Möglichkeit vermieden. Nicht abbaubare Folien müssen von den Flächen geräumt werden. Mulchfolien, die in den Boden eingearbeitet werden, müssen nachweislich biologisch abbaubar sein.

4.2.2.4 Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial

Bei Nichtverfügbarkeit von biologischen Vermehrungsmaterial von Erdbeeren kann bei Bio Suisse eine

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch

Ausnahmebewilligung beantragt werden.
Der maximale Torfanteil für Anzuchtsubstrate für Jungpflanzen wird von 70 % auf 60 % reduziert. Dies gilt auch für gekaufte Setzlinge, der Torfanteil im Substrat muss kontrollierbar sein.

4.2.7 Pflanzenschutz

Gegen die Mittelmeer- und Olivenfruchtfliege kann eine Ausnahmebewilligung für synthetische Pyrethroide in Fallen beantragt werden. Die Anwendung wird nur bewilligt, wenn ein nachgewiesener Bedarf vorliegt und auch eine alternative Bekämpfungsmassnahme angewendet wurde.

4.2.7.4 Nacherntebehandlung von Bananen

Für die Nacherntebehandlung von Bananenstümpfen dürfen die im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In der Praxis werden für die Behandlung der Stümpfe Zitronensäure, Zitronensaft sowie verschiedene Pflanzenextrakte eingesetzt.

4.3.3 Tropische Dauerkulturen

Die Definition von tropischen Dauerkulturen wurde umformuliert. Neu müssen alle Betriebe, welche die folgenden Kulturen auf Flächen über 200 ha anbauen diese in diversifizierten und multifunktionalen Anbausystemen anbauen: Agaven, Avocado, Bananen, Cashew, Kaffee, Kakao, Kokosnüsse, Limetten, Mango, Ölpalmen und Tee. Für die Umsetzung gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2026.

4.3.4 Agaven

Bei der Ernte der Agavenkulturen müssen 5 % der Pflanzen für Agave tequilana bzw. 3 % für alle anderen Agavenarten auf der Fläche verbleiben, damit sie Blüten- und Fruchtstände entwickeln und einheimischen Fledermäusen und Insekten eine Nahrungsquelle bieten können; die blühenden Pflanzen müssen über die gesamte Fläche des Betriebs verteilt sein und mindestens bis zur Vollreife der Fruchtstände stehen gelassen werden.

4.3.5 Produktion von Makroalgen (und 6.1 für die Wildsammlung)

Algen stellen eine interessante Sortimentserweiterung für die Knospe dar. Die Richtliniengrundlage für die Sammlung oder nachhaltige Kultivierung von Algen in Zuchtanlagen wird neu geschaffen, da sie bisher fehlte. Eine EU-Bio Zertifizierung muss vorliegen, sowie die spezifischen Anforderungen im neuen Kapitel müssen erfüllt werden. Für die Wildsammlung ist Kap. 6.1 zu berücksichtigen.

Kontakt:
international@bio-suisse.ch
Tel. +41 61 204 66 44